



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Zum Mosaischen Privatrechte

Schulte, Franz Xaver

Paderborn, 1871

II. Mosaisches Vermögensrecht.

urn:nbn:de:hbz:466:1-28253

Die Fremden waren in der Erwerbssähigkeit nur insoweit beschränkt, daß sie die Immobilien des Bundesgebietes nicht besitzen konnten, participirten im Uebrigen an allen Rechten, die nicht unmittelbar an das Bekenntniß der Mosaischen Religion geknüpft waren. Mehr noch war das der Fall bei denjenigen Fremden, welche nach dem Ausdrucke des Gesetzes (V. Mos. 23, 1. ff.) „in die Gemeinde des Herrn gekommen“, d. h. nationalisirt waren, zweifellos durch Annahme des Bundeszeichens — der Beschneidung. Von dem Rechte, den Eintritt in die Gemeinde verlangen zu können (V. Mos. 1. c.), durften die Edomiter und Aegyptier im dritten Geschlechte Gebrauch machen. Ganz abgesprochen ist dieses Recht den Ammonitern und Moabitern, den Verschnittenen, und den Söhnen öffentlicher Dirnen ¹⁾.

II. Mosaisches Vermögensrecht.

§. 3.

Das Vermögensrecht ist der Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, welche auf äußere, zu unserem Vermögen gehörende Objecte gerichtet sind. Da nun die einzelnen möglichen Vermögensstücke sich entweder als bestimmte Sachen oder als bestimmte pflichtmäßige Leistungen darstellen, so zerfällt das Vermögensrecht in das Sachenrecht und das Obligationenrecht.

Sachen sind im juristischen Sinne die Gegenstände der Natur, welche zwar für sich, d. h. vom Menschen unabhängig, äußerlich existiren, dabei aber die Bestimmung haben, dem Menschen zu dienen, ihm unterworfen zu sein. Es ist somit richtig, wenn man die Sache als etwas rein Gegenständliches der Person gegenüberstellt, welche unter allen Umständen Träger, Subject, eines rechtlichen Willens bleibt. Die Sachen sind auf Grund ihrer natürlichen Beschaffenheit oder auch auf Grund positiver Rechtsgrundsätze verschieden einzutheilen. Die erstere Rücksicht begründet die Unterscheidung in körperliche und unkörperliche, in unbewegliche und bewegliche Sachen; die zweite die Unterscheidung in Sachen, welche der menschlichen Herrschaft überhaupt (die *res divini juris*) oder doch dem Privatrecht entzogen und in solche, die

¹⁾ Von dem Fremden, der in den betreffenden Gesetzesstellen durchweg mit *Ger* (LXX: *προσῆλυτος*; Flavius Josephus: *ἀλλοτριόζωρος*) bezeichnet wird, unterscheidet das Gesetz noch den *Tjoschab* (LXX: *παροικος* IV. Mos. 35, 15 neben dem *Ger*) den Weisassen, welcher in der Regel als gemiethet (*Sachiv*) aufgeführt wird, in der Stellung eines Miethlings an einem bestimmten Orte ansässig war, und seine Dienste als Tagelöhner frei und ganz nach Belieben anbieten mochte. Winer, bibl. Realwörterb. I. 380 hält unter Berufung auf Michaelis Mosaisch. R. II, 443 an einer etwas anderen Auffassung fest. Saalschütz S. 687 will den *Tjoschab* nicht bloß als gemietheten Tagelöhner betrachten.

dem Verkehr, dem *Commercium*, hingegeben sind. An den Letzteren können dem Einzelnen bestimmte dingliche Rechte zustehen, welche jene der unmittelbaren Herrschaft des Berechtigten unterwerfen. Sie constituiren entweder das Eigenthumsrecht, das dingliche Recht an der eigenen Sache oder ein dingliches Recht an fremden Sachen. Das Eigenthumsrecht hat die völlige rechtliche Unterwerfung einer körperlichen Sache unter die Herrschaft des Berechtigten zur Folge und gibt Letzterem die Befugniß zum Besitze, zur Benutzung und zur gänzlichen oder theilweisen Veräußerung der Sache. Wird von diesen Befugnissen die eine oder andere auf einen Anderen rechtlich übertragen, so erhält dieser dadurch ein dingliches Recht an die sonst für ihn fremde Sache, deren Eigenthum (*dominium*) dem seitherigen Herrn dem Wesen nach, wenn auch nicht der vollen Ausübung nach, verbleibt.

Außer dem Eigenthums- und dem Rechte an fremden Sachen hängt mit dem Vermögensrechte noch zusammen das Obligationenrecht, das wir als Forderungs- und Schuldverhältniß bezeichnen. Es besteht lediglich zwischen zwei Personen und berechtigt die eine, den Creditor oder Gläubiger, von dem anderen, dem Debitor oder Schuldner, eine bestimmte Leistung zu fordern. Hat auch *obligatio* ursprünglich blos den Act bezeichnet, wodurch jenes Rechtsverhältniß constituirte wurde¹⁾, so ist es allmählich doch zur Bezeichnung für das ganze in Rede stehende Rechtsverhältniß geworden.

§. 4.

Das Eigenthumsrecht der Israeliten war zunächst beschränkt hinsichtlich des zum Lande der Verheißung gehörigen Immobilienvermögens. Das gesammte Land sollte nach IV. Mos. : 26, 51—56 unter die 61730 Familien, aus denen das jüdische Volk damals bestand, durch das Loos, aber mit Rücksicht auf die verschiedene Größe der Stämme, nach Stämmen und Geschlechtern vertheilt werden. Thatsächlich stellte sich freilich der Durchführung dieser Maßregel der Umstand hindernd entgegen, daß nicht das ganze verlooßte Land unterworfen wurde. Das nach Jos. 13—24 den einzelnen Geschlechtern und Familien zugetheilte Grundvermögen sollte aber unveräußerlich sein: „Das Land soll nicht verkauft werden für immer, denn es ist mein und ihr seid Fremdlinge und Weisassen bei mir“ (Lev. 25, 23.) Das Motiv dieser gesetzlichen Bestimmung ist ein echt theokratisches: das Land soll nur als

¹⁾ Dafür bieten die Quellen zahlreiche Belege. So gilt es als Grundsatz: daß die in das Hausbuch stattgehabte Eintragung eines baar ausgezahlten Darlehens einen Beweis für die *obligatio* d. h. hier für den *actus obligatorius*, für das *factum obligandi* biete. Gai. III, 131: „*Arcaria nomina — obligationis factae testimonium praebere.*“

Eigenthum Jehovahs gelten, der den Kindern Israels als Beisassen die Nutznießung überläßt. Alles muß ihnen eben die Wahrheit predigen, daß Jehovah ihr Herr und König ist. Dieses ausdrücklich beigefügte Motiv unterscheidet denn auch die Maßregel von ähnlichen, auch bei anderen Völkern vorkommenden Beschränkungen des Eigenthumsrechtes an Familienäckern. Dabei bleibt ja bestehen, daß das Gesetz auch der Verarmung israelitischer Familien vorbeugte und die Gleichheit unter den Güterbesitzern für immer sicherte: nur muß man das nicht als Hauptabsicht des Gesetzgebers betrachten.

Zu dem unveräußerlichen Grund und Boden sollen nach III. Mos. 25, 31 auch die Häuser der Meiereien und Dörfer, die keine Ringmauern haben, gehören. Dem commercium überlassen sind dagegen die Häuser in den mit Ringmauern versehenen Städten ¹⁾, freilich mit der zu Gunsten des Verkäufers beigefügten Beschränkung, daß ihm vom Tage des Verkaufes an ein volles Jahr das Rückkaufsrecht verbleiben soll. Der Grund für diese Unterscheidung liegt offenbar darin, daß die städtischen Wohnhäuser mehr von dem Eigenthum an Erbland losgelöst erscheinen, ihre Veräußerung also auch die ursprüngliche Vertheilung des Landes wenig alteriren konnte. Den Leviten war dann noch die weitere Vergünstigung zuerkannt, daß für die ihnen in den sogenannten Levitenstädten gehörigen Häuser das Rückkaufsrecht nach einer Veräußerung in keiner Zeitfrist erlöschen sollte.

Wenn gleichwohl a. a. O. von einem Verkaufe der Erbgrundstücke die Rede ist, so ergibt der Wortlaut der Gesetzesstelle, daß es sich hier eigentlich nur um den Verkauf bestimmter Jahresrebenüen handelt. Das je fünfzigste Jahr soll nämlich den Rückfall des Grundstückes an den eigentlichen Besitzer bringen. „Das fünfzigste Jahr sollet ihr heiligen; Freiheit sollet ihr ausrufen im Lande allen seinen Bewohnern; denn ein Posaunenschall ²⁾ soll es euch sein, daß ihr zurückkehret jeder zu seinem Besitze und jeder zu seinem Geschlechte.“ Wo also ein Armer gezwungen war, ein Grundstück zu veräußern, konnte das

¹⁾ Auch das römische Recht kannte den Unterschied zwischen Gebäuden, die lediglich landwirthschaftlichen Zwecken dienen und Wohnhäusern. Erstere wurden mit zu Grund und Boden gerechnet, sofern sie eben ausschließlich der Wirtschaft dienen. So sehr galt das, daß Ulpian geradezu definierte: „Praedia in Italico solo tam rustica, qualis est fundus, quam urbana, qualis domus.“ Wohnhäuser galten demnach, wo immer sie errichtet sein mochten, als praedia urbana.

²⁾ Jubel von iabal „mit Geräusch fürören“ bedeutet nicht Jubel oder Jubelzeit, sondern den Hall des weit hin dröhnenden Hornes. Es sollte nach Ablauf von sieben Jahresabbathen, also von 49 Jahren, am Verlöbningstage die Hallposaune durch das ganze Land ertönen, um das fünfzigste Jahr als ein heiliges einzuführen, in welchem die Sabbathidee zur höchsten Verwirklichung kommen und ihren irdisch-zeitlichen Abschluß finden soll. B. 10. 11. 12 bezeichnet iobel ebenso wie II. Mos. 19, 13 und Jos. 6, 5 nur den lauten Hall der Posaune, während es B. 15. 28. 30. 31. 33 ferner 27, 18 und IV. Mos. 36, 4 als abgekürzter Ausdruck für Sch'nat iobel „Halljahr“ gebraucht wird. Vgl. Keil bibl. Commentar zu den Büch. Mos. II, 150.

nur unter der gesetzlichen Bedingung geschehen, daß das veräußerte Grundstück, falls es nicht schon früher gelöst war, im Jubeljahre an den eigentlichen Besitzer ohne Entschädigung zurückfiel. Darnach berechnete sich selbstverständlich der Kaufpreis lediglich als Pachtschilling, indem der Käufer den jährlichen Durchschnittsertrag und die größere oder geringere Entfernung vom Jubeljahre bei der Berechnung zu Grunde legte. Die Norm gibt das Gesetz a. a. O.: „Kaufe nach Verhältnis der Zahl der Jahre vom Jubeljahre an, und nach Berechnung der Erträgnisse verkaufe er dir. Je mehr Jahre nach dem Jubeljahre noch sind, desto mehr erhöhe sich der Preis, und je weniger Zeit man zählt, desto geringer stelle sich der Kaufpreis, denn nach Erntezeiten verkauft er dir.“ Für die Angabe des Flavius Josephus (Antt. 3. 12, 3), daß dabei durch Specialvertrag eine Entschädigung an den Käufer für den Fall unverschuldet erwachsenen Schadens stipulirt sei, enthält die Gesetzesurkunde keinerlei Anhaltspunkte. Es ist lediglich die allgemeine für beide Theile geltende Mahnung beigefügt: „Bedrückt nicht eure Stammgenossen, sondern Jeder fürchte seinen Gott; denn ich, der Herr, bin euer Gott.“

Daß die *res sanctae et religiosas* (Tempel, Tempelgüter, die den Leviten zugewiesenen Weideplätze bei den Levitenstädten III. Mos. 25, 34) schlechthin *extra commercium*, absolut unverkäuflich waren, würde selbstverständlich sein, auch wenn das Gesetz nicht ausdrückliche Bestimmung darüber enthielte.

Im Uebrigen war das Verfügungsrecht über die Eigenthumsobjecte freigegeben. Kauf und Verkauf beschränkte sich allerdings thatsächlich bei der, vorwiegend und der Intention des Gesetzgebers entsprechend, Ackerbau treibenden Bevölkerung auf die Bodenerzeugnisse. Handel nach Außen sollte vermieden werden wegen der eigentlichen, Höheres erstrebenden Bestimmung des Volkes. Konnte doch Flavius Josephus noch sagen, „daß das Land sich keiner Handelsplätze erfreue, daß sein Volk aber auch keine Gemeinschaft mit anderen Völkern im Interesse des Handels unterhalte“ (c. Apion. I, 12.) Neben dem Ackerbau bot das Handwerk die Erzeugnisse seines mühevollen Fleißes: damit war das Geschäftsleben bis zur staatlichen Auflösung des Volkes abgeschlossen. „Hasse nicht“, sagt der Siracide (7, 16), „mühselige Arbeit und den vom Höchsten geschaffenen Ackerbau.“ Vom Handel ist keine Rede. Seitdem ist das freilich ganz anders geworden, und es hat wahrlich nicht zur Veredelung des reichbegabten Volkes beigetragen, daß es sich auf den blanken, wachsenden Gewinn durch Klein- und Großhandel, oder auch (was schon in der ersten römischen Kaiserzeit seinen Anfang nahm) durch effecthascherisches Literatenthum geworfen hat. Aber bis auf den heutigen Tag haben sich im jüdischen Munde die Wahlsprüche vererbt: „Arbeit ist Segen, keine Schande“¹⁾.

¹⁾ Delitzsch, Handwerkerleben zur Zeit Jesu S. 80.

§. 5.

Hinsichtlich der Erwerbung des Eigenthums tritt uns beim israelitischen Volke zunächst die Erwerbungsart des zum Lande der Verheißung gehörigen Grundvermögens entgegen, für die wir im Römischen Rechte in der *addictio* allenfalls ein Analogon finden können. Die *Abdiction* ist ja nichts anderes, als die Ueberweisung einer Sache durch den Willen und im Namen des Volkes mittels eines vom competenten magistratus ausgehenden Zusprechungs-actes. Es liegt auf der Hand, daß es sich dabei nur um Güter handeln kann, die dem Staate gehören und aus dessen Besitz in den Besitz der Einzelnen übergehen. Das israelitische Land gehörte dem Gottkönig Jehovah, der durch das Loos zunächst die Lage der einzelnen Stammesgebiete ermitteln ließ, worauf dann die Größe und der Umfang derselben nach der Familienzahl der Stämme festgestellt wurde. Das den einzelnen Familien zu gleichen Theilen zufallende Grundvermögen war sonach durch ausdrückliche *Abdiction* von Seiten Jehovahs Eigenthum geworden.

Zu der Erwerbungsart durch *addictio* gehörte als Unterart die *emptio sub corona* und die *sectio honorum* mit Bezug auf die Kriegsbeute. Die erstere begriff in sich den durch Zuschlag des als Militärchef fungirenden magistratus erfolgten Kauf namentlich der Kriegsgefangenen; bei Letzterer bezog sich der Zuschlag auf die anderen Beutesachen mit Ausnahme der Kriegsgefangenen. Für die Behandlung der Kriegsbeute enthielt das Mosaische Gesetz keine positiven Anordnungen. Dagegen dürfte aus dem thatsächlichen Verfahren bei dem Rachekrieg gegen die Midianiter (IV. Mos. 31.) doch auf die hiernach sich regelnde spätere Norm ein Schluß erlaubt sein. Die gesammte Beute an Menschen und Vieh befahl Gott in zwei Hälften zu theilen: die eine für die Kriegsmannschaft, die andere für die Gemeinde. Von der den Kriegern zufallenden Hälfte sollte von je 500 ein Mensch und ein Stück Vieh, also $\frac{1}{5}$ Procent, als Hebe für Jehovah dem Hohenpriester übergeben werden; von der anderen für die Söhne Israels d. h. für die am Kriege nicht theilnehmende Gemeinde bestimmten Hälfte sollte eins von 50, also 2 Procent für die Leviten abgefordert werden. Wenngleich hierdurch eine gesetzliche Vorschrift nicht gegeben wurde, so beweisen doch die Referate Jos. 22, 8. I. Kön. 30, 24. II. Makk. 8, 28. 30, daß dem Vorgange unter Moses entsprechend wenigstens hinsichtlich der Theilnahme der Nicht-Krieger an der Beute in gleicher Weise verfahren wurde und verfahren werden mußte.

Was sonst an beweglichen Sachen vom Feinde erbeutet wurde, gehörte dem Einzelnen, der die Beute gemacht hatte, wie das auch wenigstens dem neueren Römischen Rechte entsprach.

Aus II. Rbn. 8, 11 und 12, 30 könnte man vielleicht folgern, daß erbeutetes Silber und Gold stets dem Könige, wie hier dem David, zufiel; es kann aber in beiden Fällen sich um einen, besondere Ausnahme begründenden Kriegsbefehl gehandelt haben, nicht um Befolgung einer allgemeinen Rechtsregel. Ob für den Fall, daß ein Kriegsgefangener die Freiheit zurück erhielt, auch eine Restitution des ihm genommenen beweglichen Gutes stattfand, läßt sich aus den Gesetzesquellen nicht ermitteln. Dagegen ist ganz zweifellos, daß demjenigen Israeliten, der etwa in Kriegsgefangenschaft gerathen war und später in seine Heimath zurückkehrte, sofort sämtliche früher besessene Eigenthumsrechte wieder zufielen. Nach Römischen Rechte war das principiell nicht der Fall; vielmehr galt der Grundsatz, daß die Sachen des in Kriegsgefangenschaft Gerathenen herrenlos wurden. Freilich war dieses bis zur Ungerechtigkeit harte Princip einigermassen durch das *ius postliminii* ¹⁾, das sog. Rückkehrrecht gemildert.

Die gewöhnlichste Art der Eigenthumsvererbung war auch bei den Israeliten die *traditio*, auf der allezeit der lebendige Eigenthumsverkehr beruht. Es handelt sich dabei vor Allem um den Entschluß: bei dem Einen, sich des Eigenthums zu Gunsten des Anderen zu entäußern; bei dem Anderen, dieses Eigenthum zu erwerben. Es mag auch nach Mosaischem Rechte gestattet gewesen sein wie nach Römischen Rechte, die Rechtsbeständigkeit der Wirkung einer *traditio* von dem Vorhandensein der *iusta causa* abhängig zu machen. Nur muß dann *iusta causa* nicht lediglich als das vorhergehende Rechtsgeschäft (*venditio*, *donatio*, *stipulatio*, *promissio dotis* etc.) betrachtet werden. Auch nach Römischen Rechte wird bei Feststellung der *iusta causa* vor Allem der Zweck ins Auge zu fassen sein, von dem der Tradent bei der Tradition, um irgend welchen Vortheil zu erlangen, sich leiten läßt. Dieser Zweck muß nicht nothwendig ein vermögensrechtlicher, er kann sogar ein rein innerlicher sein, wie bei der *donatio*, die dem Tradenten das Wohlwollen des Empfängers erwerben soll. Bei nicht erreichtem Zwecke konnte eine Klage auf Restitution des Objectes, um welches der Empfänger widerrechtlich, wenn auch formell ordnungsmäßig reicher geworden war, begründet erscheinen. Solcher Klagen, *condictiones ob causam*, werden im 12. Buche der Digesten vier aufgeführt: die *condictio data causa non secuta causa*, *ob turpem vel iniustam causam*, *indebiti* und *sine causa*. Die erste und dritte dieser *Condictiones* haben, wie auf den ersten Blick erhellt, den Grund der Klagezulässigkeit in der Vereitelung des intendirten Zweckes. Die

¹⁾ *Postliminium fingit eum, qui captus est, semper in civitate fuisse; dictum est autem postliminium a limine et post, unde eum, qui ab hostibus captus in fines nostros postea pervenit, postliminio reversum recte dicimus. — Omnia restituuntur ei jura, ac si captus ab hostibus non esset.*

condictio indebiti hat zur Voraussetzung eine Eigenthumsübertragung solvendi causa, um einer Zahlungsverbindlichkeit ledig zu werden. Wird dieser Zweck vereitelt — (die Ursachen der Vereitelung können verschieden sein —), so ist der auf den Moment der traditio zurückgreifende Schluß berechtigt, daß der Tradent für diesen Fall gar nicht den Willen hatte, Eigenthum wirklich zu übertragen: das begründet den Anspruch, beziehungsweise die Klage auf Rückerstattung oder Schadloshaltung. Ganz so verhält es sich bei der condictio causa data non secuta causa: nur daß hier die causa, deren Mangel den Zweck vereitelt, eine bei der Handlung als zukünftig gedachte Thatsache auf Seiten des Empfängers sein muß. Es liegt durchaus in der Billigkeit, in der angegebenen Weise einen Rechtsanspruch zu erheben und darum darf man von vornherein annehmen, daß dem Geiste der Mosaischen Gesetzgebung ein gleiches Verfahren angemessen war¹⁾.

Bestimmte Förmlichkeiten bei den Rechtsgeschäften, welche Eigenthum betreffen, sind im Mosaischen Gesetze nicht vorgeschrieben: zur Gültigkeit wird eben die nicht zu verkennende Willensäußerung der Handelnden genügt haben. Im Buche Ruth IV. 6. ff. wird allerdings eines bei Tausch und Lösung üblichen Brauches zur Constituirung des Rechtsgeschäftes Erwähnung gethan. Booz forderte den nächsten Verwandten der Noemi auf, von dem ihm zustehenden Lösungsrechte hinsichtlich des Ackers des Elimelech Gebrauch zu machen, erhält aber die Antwort: „Ich mag nicht für mich lösen, damit ich nicht mein Erbe verderbe. Löse für dich du meine Lösung.“ Diese Erklärung soll der Verwandte durch einen damals üblichen Gebrauch bei der Verzichtleistung bekräftigen. „Dieses aber geschah ehedem in Israel bei Lösung und bei Tausch, um jeden Handel (dabar, jede Rechtsfache) zu bestätigen: es zog Jemand seinen Schuh aus und gab ihn dem Andern und dies war Bezeugung in Israel.“ Der Brauch ist wohl daraus entstanden, daß man liegende Güter durch Betreten ihres Grundes und Bodens in Besitz nimmt und mit dem Schuh darauf stehend sein Besitzthum und Besitzrecht behauptet. Hiernach wurde das Ausziehen und Ueberreichen des Schuhes Symbol für das Aufgeben seiner Stellung und seines Besitzes. So heißt es auch Jos. 14, 9: „Das Land, welches dein Fuß betritt, sei dein und deiner Söhne Besitzthum auf ewig.“ Ein Anklang an diesen Brauch findet sich Ps. 61, 10 in dem Gottespruche: „Auf Edom werfe ich meinen Schuh“, offenbar ein Ausdruck, um die Herrschaft über Edom dadurch anzuzeigen. Es ließen sich Belege

¹⁾ Bestimmte Rechtsnormen sind dafür freilich aus den Mosaischen Gesetzesquellen nicht nachzuweisen. Es sollte oben auch nur eine Andeutung dafür gegeben werden, daß Rechtsinstitute, welche die Römer auf *ius gentium* zurückführten, auch dem Geiste des Mosaischen Rechtes entsprechen. Im Uebrigen konnte auf die sehr schwierige Lehre von der *iusta causa* bei Tradition und Usucapion selbstverständlich nicht weiter eingegangen werden.

beibringen, daß der in Rede stehende Brauch im Morgenlande auch sonst noch üblich war. Auf der anderen Seite folgt aber aus dem Referate im Buche Ruth selbst, daß zur Zeit der Abfassung des Buches der Gebrauch nicht mehr als nothwendig erschien. Die ganze Darstellung weist auf Früheres hin und zum Ueberfluß ist ausdrücklich hinzugefügt: ehedem habe der Brauch Geltung gehabt. Wäre die Rechtsgültigkeit eines Geschäftes ausnahmslos von der Beobachtung jener Form bedingt gewesen, so hätten wir allerdings ein Analogon zu der im strengen Römischen Rechte geltenden *mancipatio* oder *venditio solemnis per aes et libram*, bei der ebenfalls Ergreifung der gekauften Sache (wenigstens der beweglichen) erforderlich war.

Daß es zum Schutze des Eigenthums zulässig war, vor dem Richter klagbar aufzutreten, und ein abschließendes Urtheil zu erwirken, liegt in der Natur der Sache. Moses ernannte in Folge der Vorstellungen des Jethro eine bestimmte Anzahl von Richtern und bezieht sich selbst nur die schwierigeren Sachen zur Entscheidung vor. Für die Zukunft sollte dann die gesetzliche Bestimmung V. Mos. 16, 18 gelten: „Richter und Schoterim¹⁾ sollst du dir setzen in allen deinen Thoren (d. h. Ortschaften), welche Jehovah dein Gott dir geben wird nach deinen Stämmen.“ — Ueber das Proceßverfahren selbst enthält das Mosaische Gesetz keine Bestimmungen, wenn auch die thatsächlichen Berichte aus dem Leben Moses uns vergewissern, daß die Verhandlung mündlich und unter Beibringung der möglichen Beweismittel geführt und daß in Folge dessen auch sofort das Urtheil gesprochen wurde. Es liegt in der Natur des Eigenthums, daß die auf dasselbe gerichteten Klagen entweder die widerrechtliche Vorenthaltung des Besitzes oder die widerrechtliche Beschränkung des freien Gebrauches einer Sache aufheben wollen. Daraus erklären und rechtfertigen sich die zwei im Römischen Rechte zum Schutze des Eigenthums bestimmten Klagen: die *rei vindicatio* und die *negatoria actio*. Der Sache nach werden beide auch im Mosaischen Rechtsgebiete angenommen sein; auf den Namen kommt ja nichts an.

Erlöschten konnte das bisherige Eigenthum eines Israeliten zunächst, wenn dasselbe durch freie Verfügung des Letzteren in gewissem Sinne *extra commercium* gesetzt wurde. Das geschah bei Schenkungen an das Heiligthum, wenn im Jubeljahre die Lösung nicht stattgefunden

¹⁾ Schoterim eigentlich Schreiber (wie auch die LXX. übersetzten II. Mos. 5, 6: *γραμματεῖς*, während die Vulgata *exactores* übersetzt, was auf einen untergeordneten Beamtenstand hinweisen möchte) werden schon II. Mos. 5, 6. 14. 15. erwähnt mit dem Bemerkten, daß sie den ägyptischen Bögten für die wirkliche Leistung der Frohnarbeiten verantwortlich sein sollten. Bei dem Aufenthalte in der Wüste IV. Mos. 11, 16 erscheinen die Schoterim (hier übersetzt die Vulgata *populi magistri*) gleichzeitig als Aelteste aufgeführt; ähnlich V. Mos. 31, 28 (Vulg.: *doctores*). Sie sind darnach Volksbeamte mit verschiedenen, aber keineswegs untergeordneten Obliegenheiten.

den hatte. III. Mos. 27, 14 ff. 21. Durch einfaches, äußerlich irgendwie manifestirtes Aufgeben der Eigenthumsrechte wurde das seitherige Eigenthum selbstverständlich *res nullius*. Das Erlöschen des Lösungsrechtes hatte gleichfalls das Aufhören jeglichen Eigenthumsrechtes an der nicht gelösten Sache zur Folge ¹⁾.

§. 6.

Es widerstreitet dem Wesen des Eigenthums nicht, daß von den dasselbe constituirenden Befugnissen einzelne zeitweilig oder auch für immer auf Andere übertragen werden. Derjenige, zu dessen Gunsten derartige Beschränkungen des Eigenthumsrechtes stattfinden, erhält dadurch dingliche Rechte an einer fremden Sache, *iura in re aliena*. Wird die Eigenthumsbefugniß so beschränkt, daß der Eigenthümer etwas dulden muß, was er sonst als Eigenthümer verhindern könnte, oder daß er etwas nicht thun darf, was er sonst thun dürfte; so ruht auf der betreffenden Sache eine Servitut²⁾ und es liegt schon hiernach zu Tage, daß die Eintheilung der Servituten durch die angegebene Unterscheidung sich abgrenzt in *servitutes in patiando*, affirmative, positive Servituten, oder *servitutes in non faciando*, negative Servituten. Die Servitut kann ferner zu Gunsten einer Sache (eines Grundstücks) oder einer Person bestehen und darnach scheiden sich die Servituten in *servitutes praediorum s. rerum* Realservitute und *servitutes personarum*, Personalservitute. Die Bedürfnisse beim Landbau haben ohne Zweifel auch beim jüdischen Volke Servituten auf Grundstücken hervorgerufen, die den Zugang zu anderen, berechtigten Grundstücken ermöglichten. Eine Personalservitut constituirt das Gesetz zu Gunsten der Armen III. Mos. 19, 9: „Wenn du die Saaten deines Landes erntest, sollst du nicht vollenden, den Rand deines Feldes zu ernten.“ Die Armen sollten die Ernte dieses Ackerwinkels für sich nehmen, wie ihnen auch die Nachlese auf Feldern und in Del- und Weingärten vorbehalten blieb. Die Größe des Ackerwinkels wurde später durchweg als der 60. Theil des Feldstückes bestimmt.

Von weiteren dinglichen Rechten an fremden Sachen kommt nur noch das Pfandrecht in Betracht ³⁾. Nach V. Mos. 24, 6. 10—14 galten folgende Bestimmungen: „Nimm nicht als

¹⁾ Die oben gegebenen Andeutungen weiter auszuführen, überschreitet die Grenzen der vorliegenden Arbeit. Auch muß hier, wie bei dem Folgenden Manches unbesprochen bleiben, da eine erschöpfende Darstellung des Mosaischen Rechtes nicht gegeben werden soll.

²⁾ Damit soll das Wesen der Servitut nicht erklärt, sondern lediglich deren Wirkung angegeben werden.

³⁾ Die *emphyteusis*, Erbzinnsrecht, Erbpacht und *superficies* d. h. das dingliche Recht auf Benutzung eines Gebäudes, das auf einem fremden Grundstücke erbaut ist, konnten bei den Heimfallsvergünstigungen des Jubeljahres nicht wohl aufkommen.

Pfand den unteren oder oberen Mühlstein, weil du das Leben selbst zum Pfande nehmen würdest . . . Forderst du von deinem Nächsten etwas zurück, was er dir schuldet, so gehe nicht in sein Haus, um ein Pfand zu nehmen, sondern bleibe außen stehen und er mag dir herausbringen, was er hat. Ist er aber arm, so übernachte nicht bei dir das Pfand, sondern gib es ihm alsbald zurück vor Sonnenuntergang, daß er in seinem Gewande schlafend dich segne und du gerechtfertigt seiest vor dem Herrn deinem Gotte.“ Es ergibt sich hieraus zunächst, daß die Entstehung des Pfandrechts durch vertragmäßige Bestellung desselben an bestimmte Pfandobjecte der hier gestatteten Execution nicht vorausgegangen sein konnte, daß ferner bestimmte Pfandobjecte überhaupt nicht, weder als *pignus* übergeben, noch als *hypotheca* bestellt wurden. Vielmehr entstand, wenn der Schuldner seiner Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig und vollständig nachkam, *ipso iure* ein Generalpfandrecht an das Vermögen des Schuldners, wie nach Römischen Rechte durch richterliche Verfügung — also durch *adiudicatio* oder durch *missio in possessionem*. — Wollte man davon absehen, daß die Auspfändung des Schuldners als Executionsmittel nach Römischen Rechte eine richterliche sein mußte, so würde das *pignus in causa iudicati captum* die strengwissenschaftliche Analogie bilden. Die Beschränkungen, welche sich aus dem Texte des Gesetzes ergeben, machen das Mosaische Pfandrecht zu einem so milden, den Armen schonenden Institute, wie kein vorchristliches Volk etwas Aehnliches auch nur geahnt hat.

Während die bis jetzt besprochenen Rechte lediglich auf fremde Sachen gehen, erscheint bei den Obligationen ausnahmslos die Person zu einer bestimmten Leistung verpflichtet, die entweder durch freiwillige Uebnahme, *ex contractu*, oder in Folge einer widerrechtlichen Handlung, *ex delicto*, gesetzt werden muß. Von den aus Verträgen originirenden Obligationen mögen erwähnt werden: der Hinterlegungsvertrag (*depositum*), und der Darlehensvertrag, obgleich auch wohl noch andere Vertragsformen des Römischen Rechtes sich im Mosaischen Rechte auffinden ließen. Die in der späteren Zeit sehr häufig vorkommenden Bürgschaften werden im Mosaischen Rechte nicht erwähnt, dürften aber gleichwohl sehr alten Ursprunges sein. Die Sprüchwörter enthalten wiederholte dringende Abmahnungen, nicht leichtthin eine Bürgschaft zu übernehmen, weil der Bürge nicht milder behandelt wird, als der eigentliche Schuldner. Der Hinterlegungsvertrag wird dadurch abgeschlossen, daß in Folge einer vorausgegangenen, darauf gerichteten Verabredung der eine Contrahent eine ihm von dem anderen Contrahenten anvertraute bewegliche Sache mit dem Versprechen annimmt, dieselbe eine Zeit lang, und zwar unentgeltlich für den Deponenten aufzuheben und sie ihm, sobald er es verlangt, zu restituiren. Die gesetzlichen Bestimmungen II. Mos. 22, 6 ff. be-

gründen gegen den Depositarius eine Klage bei Beschädigung, Vernichtung, Entwendung der anvertrauten Sache mit der auch im Römischen Rechte geltenden Maßgabe, daß der Depositarius aus dem Vertrage für *dolus* und *culpa lata* haftet. Eigenthümlich ist die uneingeschränkte Bestimmung, daß der Depositarius immer haftete, wenn ein anvertrautes Thier aus dem Hause desselben gestohlen wurde, weil das unter allen Umständen Mangel an schuldiger Aufmerksamkeit voraussetzte.

Der Darlehensvertrag wird im Mosaischen Rechte oft erwähnt und wiederholt scharf der Gesetzgeber ein, daß der Israelit bereitwillig seinem in Noth gerathenen Bruder helfen solle. Zins zu nehmen von Kapitaldarlehen an Israeliten war nach III. Mos. 25, 36 ebenso untersagt, als der Aufschlag auf bargeliehene Naturalien. Das Zinsverbot ist bei Darlehen an Israeliten allgemein und bedingungslos geltend. Der Grund für diese Bestimmung liegt zu Tage. Da die Israeliten ausschließlich Ackerbau trieben, so konnte Jemand kaum anders, als in wirklicher Noth ein Darlehen begehren; der Noth des Bruders aber sollte um Gotteswillen geholfen werden. Wäre das Geld zum Handel, also zum Wiederverdienen verwendet, so würde das Verbot, Zinsen zu nehmen, eine Ungerechtigkeit gegen den Darleiher eingeschlossen haben. Deshalb gestattet das Gesetz auch nach V. Mos. 23, 19 f., von Nichtisraeliten Zinsen zu erheben.

Außer den aus Verträgen entstehenden Obligationen kann in einem besonderen Falle durch einseitiges Versprechen einer Leistung, auch ohne erfolgte Acceptation desselben der Versprechende rechtlich verpflichtet werden: beim *votum* nämlich, dem Versprechen einer Leistung an Jehovah oder das Heiligthum.

Die *ex delicto* entstehenden Obligationen betreffen nur die privatrechtliche Sühnung des Delictes, während bestimmte Delicte daneben auch strafrechtliche Verfolgung und religiöse Sühnung heischten. Jede widerrechtliche, dolose Aneignung fremden Gutes, welche *animo lucri faciendi* d. h. in der Absicht, sich dadurch widerrechtlich einen Vermögensvorteil zuzuwenden, stattfindet, kann als Diebstahl bezeichnet werden und begründet für den Dieb die Pflicht der Restitution, die nach II. Mos. 22 regelmäßig den doppelten Werth des widerrechtlich Angeeigneten betrug. Die im Gesetze vorgesehene Steigerung der Restitution ist strafrechtlicher Natur, begründete aber Klagerecht auf den vollen gesetzlichen Werth. War nämlich die gestohlene Sache ein Thier und war dasselbe bei Entdeckung des Diebstahls bereits verkauft oder getödtet, so mußte beim Rindviehe fünffache, bei Schaf- und Ziegenvieh eine vierfache Restitution geleistet werden. Bei der Wichtigkeit des Ackerbaues liegt der Grund für diese Bestimmung auf der Hand. — Wurden die gestohlenen Thiere noch lebendig bei dem Diebe gefunden, so war nur die For-

derung auf Restitution des Doppelten begründet. Umgekehrt wurde nach Römischen Rechte der fur manifestus, — und das war eben auch der in Folge einer Haussuchung entdeckte Dieb, — bei weitem härter bestraft, als der fur nec manifestus. Ersterer hatte eine Capitalstrafe verwirkt, während Letzterer mit der poena dupli davon kam. — Dem Diebstahl galt im Allgemeinen gleich das dolose Behalten gefundenen Gutes; nur genügte nach III. Mos. (5, 22 f.) 6, 3 f. zur privatrechtlichen Sühnung die Zulage des fünften Theiles des Werthes zu dem vollen Betrage. — Auch die absichtlichen, oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführten Beschädigungen fremden Eigenthums lassen eine gleiche Obligation entstehen nach III. Mos. 24, 18, 21. Für die durch Hausthiere angerichteten Beschädigungen erscheint nach II. Mos. 21, 29 ff. ebenfalls der Eigenthümer verantwortlich, wenn die Annahme zulässig war, daß die Beschädigung durch bessere Aufsicht hätte können vermieden werden. Auch die Bestimmung a. a. O. 33, 34 gehört hierher: „Läßt Jemand eine Cisterne offen stehen, oder er bedeckt sie nicht beim Graben, und es fällt ein Ochs oder Esel in dieselbe, so ersetze der Eigenthümer der Cisterne den Werth des Viehes, wofür ihm aber das Todtgebliebene gehört.“

III. Mosaisches Familienrecht.

§. 7.

Die Ehe erscheint in der heiligen Schrift als von Gott selbst eingesetzt, als die geheiligte Quelle des Lebens und es offenbart sich die Ueberzeugung von dieser Grundwahrheit bei dem Volke Israel in der hohen Würde, welche dasselbe der ehelichen Verbindung und der Frau zuerkannte. Daß die von Gott im Paradiese eingesetzte Ehe eine monogamische war, versteht sich von selbst. Die Polygamie mag ja als gegen die prima principia des Naturgesetzes nicht verstößend angesehen werden: immerhin verstößt sie gegen die conclusiones aus jenen Principien: So lange das *naidonoiotou* als einziger Zweck der Ehe gilt, wird die Polygamie ihre eventuelle Berechtigung beanspruchen können; sobald aber das sittliche Moment der *communicatio vitae et opum* Beachtung findet, kann nur die monogamische Verbindung zulässig erscheinen. Das Mosaische Gesetz setzte nun allerdings nach V. Mos. 21, 15 und III. Mos. 18, 18 die Polygamie als erlaubt voraus. Gleichwohl darf man nicht annehmen, als ob deshalb die Gesetzgebungen in Sparta, Athen und Rom, die an der Monogamie strenge festhielten, auf höhere Sittlichkeit Anspruch hätten. Die Monogamie in Rom wie in Griechen-